

3076

Klage auf Auszahlung von einbehaltenen Ertragsanteilen. Umlegung des Bedarfes der Bezirksfürsorgeverbände auf die Gemeinden. Grenzen des Gesetzesprüfungsrechtes des VerfGH. Buchhaltungsmäßige Mitteilung über die Einbehaltung bestimmter Beträge für Fürsorgekostenanteile. Bescheid — Mitteilung.

Erk. v. 5. Oktober 1956, A 2/56.

Das Klagebegehren, das Land Niederösterreich sei schuldig, der Stadt Langenlois den Betrag von S 554.005-31 samt Verfahrenskosten binnen 14 Tagen zu bezahlen, wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Entgegen den Einwendungen der beklagten Partei hält der Verfassungsgerichtshof seine Zuständigkeit aus folgenden Erwägungen für gegeben:

1. Die Stadt Langenlois klagt das Land Niederösterreich auf Auszahlung von S 554.005-31, die es nach Behauptung der Klägerin zu Unrecht an ihr gebührender Grundsteuer, Gewerbesteuer und Ertragsanteilen einbehalten hat. Die Klägerin macht somit einen vermögensrechtlichen Anspruch gegen ein Land geltend.

2. Dieser Anspruch ist nicht im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, weil weder ein Gesetz die ordentlichen Gerichte ausdrücklich zur Entscheidung darüber beruft, noch sich deren Zuständigkeit aus § 1 JN. herleiten läßt. Wie immer man nämlich den Rechtsstreit beurteilt mag, auf keinen Fall ist dieser Streit über Einbehaltung von Steuern und Ertragsanteilen eine bürgerliche Rechtssache im Sinne des § 1 JN. (Slg. Nr. 2531/53).

3. Der Anspruch war aber auch nicht durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen. Wie der Verfassungsgerichtshof schon wiederholt (Slg. Nr. 2531/53 und Nr. 2759/54) entschieden hat, ist dies deshalb ausgeschlossen, weil keine gesetzliche Bestimmung besteht, die in Fällen dieser Art eine Verwaltungsbehörde zur Entscheidung berechtigt.

Die Klage ist somit zulässig.

II. Die sachliche Prüfung der Klagebehauptungen führt zur Prüfung der Ansprüche, zu deren Befriedigung der Gemeinde gebührende Finanzzuweisungen einbehalten wurden. Das Land Niederösterreich hat mehrere Beträge zur Deckung von Verpflichtungen der Gemeinden an Bezirksumlage und an Fürsorgekostenanteilen einbehalten.

1. Der Anspruch auf Bezirksumlage wird der Höhe nach nicht bestritten. Die Klägerin behauptet auch nicht, daß er dem Nieder-

österreichischen Bezirksumlagegesetz, LGBl. Nr. 30/1954 in der Fassung LGBl. Nr. 99/1955, nicht entspreche. Der Verfassungsgerichtshof konnte daher jede Prüfung in dieser Richtung unterlassen.

2. Die Klägerin behauptet aber, daß das Niederösterreichische Bezirksumlagegesetz verfassungswidrig sei, es stehe nämlich in Widerspruch zu § 3 Abs. 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, der wohl den Landesgesetzgeber zur Regelung der Umlegung des Bedarfes von Gemeindeverbänden ermächtigt, jedoch nur, soweit Gemeindeverbände am Tage des Inkrafttretens des F.-VG. bestehen. Die Klägerin bestreitet aber den Bestand von Gemeindeverbänden.

Teile der Verfassungsgerichtshof diese Auffassung der Klägerin, müßte er an sich das Verfahren zur amtswegigen Prüfung des Niederösterreichischen Bezirksumlagegesetzes unterbrechen, weil sich dem Anspruch der Gemeinde der Anspruch des Landes auf Einbehaltung von Bezirksumlagen entgegenstellt, dieser sich aber wieder auf das Niederösterreichische Umlagegesetz stützt. Doch ist im Streitfall die Lage insofern anders, als das Niederösterreichische Bezirksumlagegesetz nach seinem § 4 in der Fassung LGBl. Nr. 99/1955 mit 31. Dezember 1955 außer Kraft getreten ist. Damit ist es aber jeder Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof von vornherein entzogen. Der Verfassungsgerichtshof hatte von dem aufrechten Bestand des Gesetzes auszugehen und, da, wie oben dargetan, hinsichtlich der Bezirksumlage nur die Verfassungswidrigkeit ihrer gesetzlichen Grundlage behauptet worden war, das Klagebegehren abzuweisen, weil die Verpflichtung der Gemeinde nicht mehr bestritten werden kann.

3. Auch der Anspruch des Landes auf Fürsorgekostenanteile wird nicht der Höhe nach oder wegen Widerspruchs mit den fürsorgetechnischen Vorschriften bestritten, sondern ebenfalls wieder nur Verfassungswidrigkeit der Einbehaltung zugunsten eines Fürsorgeverbandes behauptet. Der Verfassungsgerichtshof verkennt gewiß nicht alle jene von der Beschwerde, der Rechtsprechung und im Schrifttum aufgezeigten Mängel der gesetzlichen Regelung der Organisation der Fürsorgeverwaltung. Er hält aber an seiner schon im Erk. Slg. Nr. 2794/54 ausgesprochenen Rechtsansicht fest, daß die Berechtigung der Landesgesetzgebung, die Umlegung des Bedarfes der Bezirksfürsorgeverbände auf die Gemeinden zu regeln, im § 3 Abs. 2 F.-VG. 1948 seine verfassungsrechtliche Deckung hat, denn mit dieser Bestimmung wollte der Verfassungsgesetzgeber die Finanzierung der weiter fortbestehenden Aufgabe rechtlich einwandfrei ermöglichen. Die Frage des rechtlichen Bestandes der Bezirksfürsorgeverbände ist im übrigen aber schon deshalb nicht streitentscheidend, weil der Bezirksfürsorgeverband nicht einmal ausdrücklich

als Empfänger der Leistung aufscheint. Daß aber die Gemeinde zur Leistung der Fürsorgeanteile an sich verpflichtet ist, wird auch von ihr nicht bestritten.

Der Verfassungsgerichtshof kann auch die Behauptung der beklagten Partei nicht für richtig finden, daß über den Anspruch tatsächlich durch Bescheid entschieden worden sei. Dies wäre wohl für die Entscheidung erheblich, weil der Gerichtshof bei der Entscheidung über die Klage an einen solchen Bescheid gebunden wäre, trifft aber nicht zu. Der Gerichtshof kann die buchhaltungsmäßige Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Krems an den Bürgermeister der Stadt Langenlois, daß bestimmte Beträge für Fürsorgekostenanteile und für Bezirksumlage von der Bezirkskasse einbehalten worden sind, nicht als Bescheid ansehen.

Der Verfassungsgerichtshof hält demnach das Land für berechtigt, sowohl zur Hereinbringung von Fürsorgekostenanteilen also auch von Bezirksumlagen für die Gemeinde bestimmte Steuererträge einzubehalten. Bei dieser Rechtslage mußte das Klagebegehren als unbegründet abgewiesen werden.

3077

Eigentumsrecht. Vorbehalt des Abspruches über Entschädigungsansprüche aus der Erweiterung einer Wasserversorgungsanlage.

Erk. v. 5. Oktober 1956, B 95/56.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

Dem Beschwerdeführer steht ein Wassernutzungsrecht an einem Bach zu, der unter anderem auch aus dem Überwasser einer Wasserversorgungsanlage gespeist wird. Nach Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens wurde der Ausbau der bereits veralteten Wasserversorgungsanlage in zweiter Instanz durch den angefochtener Bescheid bewilligt. Der Abspruch über die Ersatzansprüche, die der Beschwerdeführer aus der mit der Erweiterung der Anlage verbundenen Verminderung der Wassermenge und der Beeinträchtigung seiner von der Wassermenge abhängigen Gewerbebetriebes geltend machte, wurde gemäß § 99 Abs. 2 WRG. einer gesonderten Entscheidung vorbehalten. Durch diesen Bescheid fühlt sich der Beschwerdeführer in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrecht verletzt; er beantragt daher, den Bescheid als verfassungswidrig aufzuheben.

Der Verfassungsgerichtshof hält zunächst die Feststellung für nötig, daß die Frage, ob das Wassernutzungsrecht ein privates oder ein öffentliches Recht ist, für die Zulässigkeit der Beschwerde ohne Bedeutung ist.

Die Beschwerde erwies sich jedoch aus nachstehenden Erwägungen als unbegründet.

Der Beschwerdeführer behauptet Verletzung seines Eigentumsrechtes. Der Gerichtshof hatte daher für den vorliegenden Fall zu prüfen, ob die belangte Behörde in dieses Recht ohne gesetzliche Grundlage eingegriffen hat, oder ob sich der Bescheid nur zum Schein auf ein Gesetz stützt.

In diesem Zusammenhang macht der Beschwerdeführer vor allem Mangelhaftigkeit des Verfahrens und Rechtswidrigkeit des Bescheides geltend. Er behauptet, die Behörde habe das AVG. und besonders das WRG. unrichtig angewendet. Insbesondere dadurch, daß die Behörde, entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des § 99 Abs. 2 WRG., über die Entschädigung nicht einmal dem Grunde nach entschieden hat, fühlt sich der Beschwerdeführer in seinen Rechten beeinträchtigt. Er sieht in der Entscheidung aber auch einen Verstoß gegen die §§ 12 Abs. 1 und 51 Abs. 1 lit. c WRG., wonach bestehende Wasserrechte nur dann enteignet werden dürfen, wenn die geplante Wasseranlage sonst überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen ausgeführt werden könnte, weil eine Sicherstellung der Wasserversorgung auch auf andere Weise möglich gewesen wäre.

Der Beschwerdeführer führt weiter an, daß er durch die Bewilligung der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage tatsächlich enteignet werde. Der angefochtene Bescheid stelle sich als Enteignungsbescheid dar, der sich nur scheinbar auf ein Gesetz stütze, gegen das Gesetz erlassen und daher gesetzlos sei.

Die Ausführungen des Beschwerdeführers selbst zeigen in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des bekämpften Bescheides, der ausdrücklich auf die Bestimmungen des WRG. und des AVG. gestützt ist, daß die Behörde keineswegs gesetzlos gehandelt hat. Aber auch der Vorwurf einer Scheinanwendung des Gesetzes trifft nicht zu, weil der Beschwerdeführer selbst der Errichtung der Wasserversorgungsanlage bei der mündlichen Verhandlung am 10. Dezember 1954 zugestimmt hat. Damit aber war der Weg für den angefochtenen Bescheid eröffnet. Von einer Scheinanwendung des WRG. kann keine Rede sein. Daraus ergibt sich aber, daß der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrechte nicht verletzt worden ist. Ob das WRG.